

16502/AB
= Bundesministerium vom 29.01.2024 zu 17030/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.866.645

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17030/J-NR/2023 betreffend
Misshandlungsfälle in ehemaligen Bundeseinrichtungen für gehörlose Kinder, die die
Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen am
29. November 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden
Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Ist es richtig, dass das „Bundes-Taubstummeninstitut“ bzw. „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ und Kaltenleutgeben in den Jahren ab 1945 Einrichtungen des Bundes waren, die dem Verantwortungsbereich des damaligen Bundesministeriums für Unterricht unterstanden sind?*

Ja.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Welche Schritte zur Aufarbeitung von gewalttätigen Übergriffen während der Jahre ab 1945 an untergebrachten gehörlosen Kindern und Jugendlichen in den beiden Einrichtungen haben Sie aktuell gesetzt?*
- *An welche Stelle können sich gehörlose Betroffene von gewalttätigen Übergriffen in den Bundesinrichtungen Wien-Speising und Kaltenleutgeben zwecks Hilfestellung und Entschädigung richten?*
- *Sollte es noch keine Schritte zur Aufarbeitung geben: Wurden Vorkehrungen getroffen, um eine Aufarbeitung in die Wege zu leiten und Betroffenen eine Ansprechstelle für Entschädigung und Beratung zu geben?*
 - a. Falls ja: Welche?
 - b. Falls nein: Warum nicht?

i. Warum sehen Sie keine Zuständigkeit für diese Einrichtung in Ihrem Ressort und welche Stelle des Bundes wäre zuständig?

Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 16709/J-NR/2023 vom 19. Oktober 2023 verwiesen.

Bei der Volksanwaltschaft ist gemäß § 15 Heimopferrentengesetz eine Rentenkommission eingerichtet, an die sich Betroffene wenden können. Sie befasst sich mit Anträgen von Personen, die aus besonderen Gründen kein zeitgerechtes Ansuchen auf eine pauschalierte Entschädigung beim Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger stellen konnten oder deren Ansuchen abgelehnt wurde. Die Volksanwaltschaft hat erforderlichenfalls auf Grundlage eines Clearings nach Einzelfallprüfung einen Vorschlag für eine Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft für den Entscheidungsträger zu erstatten. Die Entscheidung über die Rente obliegt dem zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. Sozialministeriumservice.

Wien, 29. Jänner 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

